

Vortrag an den Ministerrat

Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG

Der Herr Bundespräsident hat zuletzt mit der EntschlieÙung BGBl. II Nr. 41/2021 der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten übertragen. Durch die Regierungsumbildung vom 6. Dezember 2021 werden im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes Änderungen eintreten, die es notwendig machen, dass die Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlägt, eine neue EntschlieÙung zu fassen.

Die Änderungen umfassen die Herauslösung der Jugendagenden bei der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB. Mit diesen soll in weiterer Folge gem. Art 78 Abs 3 B-VG die dem Bundeskanzler neu beigegebene Staatssekretärin Claudia Plakolm betraut werden. Im selben Zug werden an die Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die Medienagenden aus dem bisherigen Wirkungsbereich des Bundeskanzlers übertragen.

Die neue EntschlieÙung ist in der Beilage ersichtlich.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

Beilage

22. Dezember 2021

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

Entscheidung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG übertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten:

- (1) 1. Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.
2. Koordination in Angelegenheiten des Gender Mainstreaming.
3. Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt; Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission, der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen.
4. Angelegenheiten der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen.
5. Angelegenheiten der Integration. Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.
Koordination der allgemeinen Integrationspolitik.
Beiräte und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration.
Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.
6. Angelegenheiten der Volksgruppen.
7. Angelegenheiten des Kultus.
8. Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und Fonds.
9. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend.
10. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
11. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
12. Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs.
13. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

Wohnungswesen;
öffentliche Abgaben; Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegeschäfts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschussrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;
Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;
Volksbildung.

14. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

15. Freiwilligenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

16. Koordination in Angelegenheiten der Telekommunikation, Informationstechnologien und Medien.

17. Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH; Organisations- und Personalangelegenheiten des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei.

18. Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fallen; sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts; Koordinierung der Informationsgesellschaft.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die EntschlieÙung BGBl. II Nr. 41/2021 auÙer Kraft.